



DGK.

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-0
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10
E-Mail: info@dgk.org
Web: www.dgk.org

**Geschäftsordnung des
Ausschusses „Diagnosis Related Groups“
des ständigen Ausschusses „Leistungsbewertung in der Kardiologie“
des Deutschen Gesellschaft für Kardiologie –
Herz- und Kreislaufforschung e.V.**

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Ausschuss „Diagnosis Related Groups“ ist Teil des ständigen Ausschusses „Leistungsbewertung in der Kardiologie“. Dieser ist ein auf Dauer eingerichtetes Gremium des Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. (DGK) und in unterschiedliche Ausschüsse unterteilt¹.
- (2) Der Ausschuss ist direkt dem Vorstand unterstellt und in dessen Auftrag tätig. Empfehlungen, Veröffentlichungen und Durchführungen von Veranstaltungen des Ausschusses stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes der DGK. Der Ausschuss ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Satzung der DGK ist für den Ausschuss verbindlich.
- (4) Der Ausschuss erstellt eine Geschäftsordnung für das ihrerseits zu beachtende Verfahren, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes der DGK steht.

§ 2 Ziel und Zweckbindung

- (1) Um die Belange der kardiovaskulären Medizin im Zusammenwirken mit den gesundheitspolitischen Institutionen zu vertreten, wurde der ständige Ausschuss gem. § 14 der Satzung der DGK, von dem der hiesige Ausschuss eine Teil ist, für die Unterstützung des Vorstandes eingerichtet, dessen Zielsetzung vor allem in der Sicherstellung der für eine adäquate Abbildung und Vergütung medizinischer Versorgungsleistungen erforderlichen Strukturen im ambulanten und stationären Bereich liegt.
- (2) Der Ausschuss hat die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke der DGK gem. § 3 der Satzung der DGK sowie den Grundsatz der Selbstlosigkeit zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Die Kernaufgabe des ständigen Ausschusses ist die Sicherstellung der ambulanten und stationären Versorgung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der „Leistungsbewertung in der Kardiologie“, indem sie Anfragen und Themenkomplexe in diesem Bereich im Auftrag des Vorstandes der Gesellschaft bearbeitet.
- (2) Dem Ausschuss obliegt für weitere zu bearbeitenden Themen ein Vorschlagsrecht.

¹ Derzeit sind dies die Ausschüsse „Diagnosis Related Groups“, „Bewertungsverfahren“, „Gebührenordnung für Ärzte“ und „Zertifizierungen“.

- (3) Entscheidungen des Ausschusses bedürfen grundsätzlich der Bestätigung durch den Vorstand der DGK.

§ 4 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Dieser Ausschuss überprüft jährlich die erforderlichen Klassifikationssysteme ICD-10-GM und Operations- und Prozeduren-Schlüssel (OPS) sowie das DRG-System und regt ggf. Änderungen bei den zuständigen Institutionen an.
- (2) Eine Begutachtung und Bewertung von Anträgen, die im Rahmen des NUB-Verfahrens an das InEK übersandt werden sollen, erfolgt von dem Ausschuss nicht.
- (3) Da Beratungsunternehmen und Medizinproduktehersteller den Service z.T. nutzen, um ihre Anträge zu verbessern bzw. von der Erfahrung des Ausschusses zu profitieren und dabei ihren eigenen finanziellen Nutzen zu erhöhen, wird bei Anträgen von Firmen im Regelfall nur ein Votum des Ausschusses abgegeben. Eine ausführliche Beratungsleistung bzw. Antragsoptimierung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich dann, wenn der jeweilige Antrag im besonderen Interesse der deutschen Kardiologie steht.
- (4) Der Ausschuss soll den Dialog mit entsprechenden staatlichen Institutionen (u.a. DIMDI, InEK) sowie weiteren Partnern (bspw. dem MDK, den Kostenträgern und DRG-Arbeitsgruppen anderer Fachgesellschaften) führen und ausbauen. Nur dieser vertritt die DGK ausschließlich bei den in dieser Geschäftsordnung konkret festgelegten Aufgaben gegenüber den genannten Institutionen. Allen Interessierten steht eine (fristgerechte) Kontaktaufnahme auf den ständigen Ausschuss frei.

§ 5 Antragstellungen

- (1) Der Ausschuss bearbeitet Anträge von Mitgliedern der DGK sowie öffentlichen oder staatlichen Organisationen. Über die Annahme und Bearbeitung von Anfragen der Industrie wird im Einzelfall durch ein Votum des Ausschusses entschieden. Eine Annahme setzt grundsätzlich voraus, dass der Antragsgegenstand im besonderen Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Bei der Prüfung von Anträgen hat der Ausschuss die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere sind die im Folgenden aufgeführten Aspekte bei der Beurteilung von Anträgen zu berücksichtigen:
 - Erkennbarkeit einer aktuellen oder zukünftigen Relevanz für die Vergütungssysteme
 - Medizinische Evidenz für einen Nutzen des Verfahrens
(Verfügbarkeit / Anzahl von zumindest vergleichenden, idealerweise randomisierten Studien)
 - Ggf. Zulassung als Arzneimittel
 - Ggf. CE-Zertifizierung eines Medizinproduktes
 - Mindestanzahl an Verwendungen
(Leitwert: mindestens 500 in Deutschland)
 - Kostenaufwand der Leistung
(Leitwert: mindestens 500,00 € Mehraufwand)
- (3) Damit eine sorgfältige Begutachtung und Optimierung der Anträge im Rahmen der jährlichen Vorschlagsverfahren gewährleistet werden kann, nimmt der ständige Ausschuss die für die Klassifikationssysteme OPS und ICD-10 beim DIMDI erforderlichen Anträge nur

bis zum 01.02. sowie die für die Verbesserung des DRG-Systems beim InEK bis zum 01.03. eines jeden Jahres an.

§ 6 Besetzung des Ausschusses

- (1) Die Besetzung des Ausschusses obliegt dem Vorstand der DGK. Er beruft die jeweiligen Gremiumsmitglieder und den Vorsitzenden². Er ist jederzeit berechtigt, den Ausschuss um weitere Mitglieder zu ergänzen oder einzelne Berufungen zu widerrufen. Individuelle Kompetenz sowie die Mitgliederstruktur der Gesellschaft sollen bei diesem Verfahren ihre Berücksichtigung finden.
- (2) In der Geschäftsstelle der DGK wird eine Liste der Mitglieder des Ausschusses geführt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich für die DGK tätig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt durch Tod, Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGK, auf Antrag des Mitglieds an den Vorsitzenden oder durch Widerruf der Bestellung des Mitgliedes durch den Vorstand.

§ 7 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Den Turnus der Sitzungen legt dieser nach dem individuellen Bedarf fest.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der DGK können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

§ 8 Leitung des Ausschusses

- (1) Für die Leitung des Ausschusses bestimmt der Vorstand der Gesellschaft einen Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Tätigkeit des Ausschusses und vertritt diesen.
- (3) Die Form der Kommunikation mit den Mitgliedern des Ausschusses wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durch den Vorsitzenden festgelegt.
- (4) Der Vorsitzende tauscht sich über die Tätigkeiten des Ausschusses mit den Vorsitzenden des ständigen Ausschusses regelmäßig aus.
- (5) Der Vorsitzende kann für spezifische Aufgaben einen Beauftragten benennen.
- (6) Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand.

§ 9 Tätigkeitsbericht

Über die Tätigkeit der Ausschüsse wird ein Bericht erstellt, der der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Finanzen

Der Ausschuss erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge und erstellt keinen eigenen Haushalt. Er erhält von der DGK eine finanzielle Unterstützung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Zweckbindung der Gesellschaft nach deren jeweils aktuellen Reisekostenrichtlinie der DGK.

² Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer. Dieser fertigt eine Niederschrift an, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Protokolle werden an die Mitglieder des Ausschusses zur Kenntnis gemailt und ferner der Geschäftsstelle der DGK zur Archivierung und Kenntnisnahme innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 12 Compliance-Treue

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, die Regelungen der Compliance-Richtlinie für sonstige Organe der DGK zu berücksichtigen.
- (2) Einzelne Mitglieder des Ausschusses sind möglicherweise beratend für Industriefirmen tätig oder erhalten Gelder durch Vortragshonorare, Reisekostenerstattungen o.ä., und weisen daher potentielle finanzielle Interessenskonflikte auf. Diese Mitglieder haben diese möglichen Interessenskonflikte der Gruppe bei den Beratungen unaufgefordert und jederzeit offen darzulegen oder – wenn sie daran durch Verschwiegenheitserklärungen gehindert werden – unaufgefordert vertraulich zumindest den/die Vorsitzende/n des Ständigen Ausschusses zu informieren.
- (3) Bei der Beratung solcher Anträge mit potentiellen Interessenskonflikten beteiligen sich alle Mitglieder. Bei der Abstimmung hat der/die Vorsitzende darauf zu achten, dass die betroffenen Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen werden. Jedweder, auch lediglich potentiell vorliegende, Interessenskonflikt ist offenzulegen.
- (4) Zu Beginn der Gremientätigkeit ist ein Interessenkonflikt gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben.

§ 13 Auflösung des Ausschusses

Für die Auflösung des Ausschusses bedarf es der Entscheidung des Vorstandes der DGK.

§ 14 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am 11.01.2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 11.01.2018
Der Vorstand